



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.12 RRB 1898/1623
Titel	Statthalteramt.
Datum	02.08.1898
P.	530

[p. 530] Mit Zuschrift an den Regierungsrat vom 22. Juli 1898 stellen das Stadthalteramt und die Bezirksratskanzlei Horgen unter Vorlage eines Preiskourants des Siegfried Conheim, Kirchgasse No. 21, Zürich I, Vertreter des Cyclostyle-Fabrikanten Arnold Gestetner in Paris, das gemeinsame Gesuch um Bewilligung zur Anschaffung eines Apparates „Le Cylostyle“ No. 3 im Preise von 185 Fr. auf Kosten des Staates für gemeinsame Benutzung auf den Bureau dieser Beamten. Zur Begründung wird folgendes angeführt:

„Für Abfassung von Kreisschreiben, Anfertigung von mehrfachen Ausfertigungen, Formulare etc. glauben wir einen solchen Apparat praktisch sehr gut verwenden zu können und dürfte die Benützung eines solchen Apparates für die beiden Bureau eines der größten Bezirke des Kantons, die mit Arbeiten immer überhäuft sind, eine große Erleichterung sein. Aber auch dem Staate wäre die Anschaffung dieses Apparates für die beiden Bureau jedenfalls nur von Nutzen, indem sich damit durch Selbstanfertigung von Formularen verschiedener Art jedenfalls bedeutende Druckkosten ersparen ließen. Bei der immer zunehmenden Arbeitslast ist es jedenfalls angezeigt, so viel als möglich die technischen Hilfsmittel zur Erleichterung der zu besorgenden Arbeiten heranzuziehen.“

Die Staatskanzlei, zur Vernehmlassung aufgefordert, spricht sich in ihrer bezüglichen Begutachtung dieses Apparates dahin aus:

Die Direktion des Innern hat einen Apparat angeschafft, der mit dem von der Bezirksratskanzlei Horgen gewünschten wahrscheinlich identisch ist. Die Kanzleibeamten erklären, mit demselben sehr zufrieden zu sein.

Die Staatskanzlei hat sich trotz des Drängens des betreffenden Agenten noch nicht dazu veranlaßt gesehen, den Apparat anzuschaffen. Nach den Mitteilungen der Direktion des Innern und unsern Beobachtungen ist die Handhabung nicht so ganz einfach und nimmt ziemliche Zeit in Anspruch. Man muß einen Kanzlisten haben, der Lust und Geschick und insbesondere die nötige Zeit dafür hat. In Bezug auf die Anfertigung von Kreisschreiben, Formularen etc. bringt ein solcher Apparat keine Entlastung der Kanzlei, sondern eine ziemliche Mehrbelastung, da ist es weit besser und auch kaum teurer, die Sachen autographiren bezw. bei größerer Auflage drucken zu lassen. Und was die Anfertigung mehrfacher Ausfertigungen anbetrifft, so sollte wiederum gerade die immer zunehmende Arbeitslast der Kanzlei davor warnen, durch die Anschaffung eines solchen Apparates die Kanzlei noch mehr zu belasten. Wenn die Kanzlei die Sachen zum Abschreiben auswärts gibt – es wird ja auch in Horgen Leute haben, die gerne einen solchen kleinen Nebenverdienst nehmen –, so ist sie jedenfalls weit weniger belastet und der Staat fährt nicht gar viel teurer. Für Ausfertigungen, die mit der Zeit abblassen dürfen, gibt der Schapirograph in viel billigerer und rascherer Weise als der Cylostyle etwa 10 Abzüge. Noch einfacher und billiger geht es mit der Schreibmaschine, mit der man mit dem einen Schreiben zirka 5 gute Abzüge erhalten kann.

Nach unseren langjährigen Erfahrungen mögen solche Apparate sehr praktisch sein, wo ein und derselbe geschickte Angestellter den Apparat sehr oft braucht und würden wir es deshalb als angemessen erachten, wenn in einem neuen Verwaltungsgebäude ein besonderer Angestellter mit den zweckmäßigsten Vervielfältigungsapparaten versehen vorhanden wäre, der Aufträge von allen Direktionen annehmen würde. Wir haben aber solche Apparate dort

als nicht praktisch erfunden, wo dieselben nur hie und da gebraucht werden oder nicht ein besonders geschickter Angestellter vorhanden war. Unter allen Umständen sind sie eine Mehrbelastung der Kanzlei und die Ersparnis ist oft eine illusorische.

Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Dieses Gesuch wird aus den in der Begutachtung der Staatskanzlei angeführten Gründen in ablehnendem Sinne beschieden.

II. Mitteilung an a) das Statthalteramt Horgen für sich und zu Händen der Bezirksratskanzlei Horgen unter Rücksendung des vorgelegten Preiskourants; b) die Justiz- und Polizeidirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: esk)/29.09.2014*]